

Zeitschrift: Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten =
Association Suisse des Professeurs d'Université

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten

Band: 18 (1992)

Heft: 1-2

Rubrik: Die Anerkennung von kantonalen Maturitätsausweisen :
Vernehmlassungsprojekt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Anerkennung von kantonalen Maturitätsausweisen

Vernehmlassungsprojekt

(Vernehmlassungsfrist 31. März 1993)

INHALT

- A. Regelung über die Anerkennung von kantonalen Maturitätsausweisen**
- B. Kommentar**

Bern, den 1. Juli 1992

(Entwurf)

I Allgemeines**Art. 1 Zweck**

Dieser Erlass regelt die Anerkennung von kantonalen oder kantonal anerkannten Maturitätsausweisen.

Art. 2 Wirkung der Anerkennung

¹Die Anerkennung weist aus, dass die Maturitätsausweise gleichwertig sind und den Bedingungen dieses Erlasses entsprechen.

²Die anerkannten Maturitätsausweise gelten als Ausweise für die allgemeine Hochschulreife.

II Anerkennungsbedingungen**Art. 3 Grundsatz**

Kantonale oder von einem Kanton anerkannte Maturitätsausweise werden im Sinne dieses Erlasses schweizerisch anerkannt, wenn sie und die betreffenden Schulen den in den Artikeln 4-16 umschriebenen Mindestvorschriften entsprechen (Anerkennungsbedingungen).

Art. 4 Maturitätsschulen

¹ Maturitätsschulen sind allgemeinbildende Vollzeitschulen der Sekundarstufe II, die mit einem Maturitätsausweis abschliessen.

² Maturitätsschulen für Erwachsene können Teilzeitschulen sein.

³ Maturitätsschulen können Schülerinnen und Schüler anderer Schultypen zulassen, sofern deren Vorbildung die Erreichung des Bildungsziels annehmen lässt. In diesem Fall sind in der Regel die beiden letzten Jahre vor der Maturität zu belegen.

Art. 5 Bildungsziel

¹ Ziel der Maturitätsschulen ist es, Schülerinnen und Schülern im Blick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie geistige Offenheit und die Fähigkeit zu selbständigem Urteil zu fördern. Die Schulen streben eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die

Schülerinnen und Schüler sollen zu jener persönlichen Reife gelangen, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium sowie für andere anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft ist. Die Schulen fördern gleichzeitig die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität und die physischen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler.

² Maturandinnen und Maturanden sind fähig, sich Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie für sich und in Gruppen zu arbeiten. Sie sind geübt im logischen, intuitiven, analogen sowie vernetzten Denken. Sie haben somit Einsicht in die Methodik wissenschaftlicher Arbeit.

³ Maturandinnen und Maturanden beherrschen eine Landessprache und erwerben sich grundlegende Kenntnisse in anderen nationalen und fremden Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern, und lernen Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.

⁴ Maturandinnen und Maturanden finden sich zurecht in ihrer natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt, und dies in Bezug auf die Gegenwart und die Vergangenheit, auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, dort ihre menschliche und staatsbürgerliche Verantwortung wahrzunehmen.

Art. 6 Dauer

¹ Die Ausbildung bis zur Maturität muss insgesamt mindestens zwölf Jahre dauern.

² Mindestens die letzten drei Jahre sind nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten. Durch geeignete Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass die Schüler in den vorangehenden Jahren besonders gefördert und orientiert werden und dass ein reibungsloser Uebertritt gewährleistet werden.

³ Bei Maturitätsschulen für Erwachsene muss der eigens auf die Maturität ausgerichtete Lehrgang mindestens zwei Jahre dauern, davon zu einem angemessenen Teil im Direktunterricht.

Art. 7 Lehrkräfte

In den letzten drei Jahren vor der Maturität ist der Unterricht von Lehrkräften zu erteilen, die das Diplom für das höhere Lehramt erworben oder die eine

andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen haben.

Art. 8 Lehrpläne

Die Maturitätsschulen unterrichten nach Lehrplänen, die vom Kanton erlassen oder genehmigt sind. Diese Lehrpläne entsprechen dem gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Art. 9 Lernbereiche

Maturitäts- und Prüfungsfächer sind Bestandteile der Lernbereiche, wie sie für den gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan vorgesehen sind.

Art. 10 Maturitätsfächer

¹Das Maturitätszeugnis weist die Leistungen in mindestens neun Fächern aus.

²Diese Fächer sind:

a) fünf obligatorische Fächer, nämlich

- Erstsprache
- zweite Landessprache
- Mathematik
- Geschichte
- Naturwissenschaften

b) vier weitere wählbare Fächer, nämlich

- ein Fach aus dem Lernbereich „Sprachen“,
- ein Fach aus dem Lernbereich „Sozial- und Geisteswissenschaften“ oder „Naturwissenschaften“,
- ein Fach aus dem Lernbereich „Kunst und Sport“,
- ein Fach aus den Lernbereichen „Sprachen“, „Sozial- und Geisteswissenschaften“, „Naturwissenschaften“ oder „Kunst und Sport“.

³Die obligatorischen Fächer sind mindestens in den letzten drei, die anderen in mindestens zwei dieser drei Jahre zu belegen.

Art. 11 Fächerübergreifende Arbeit

Im Verlaufe der gymnasialen Ausbildung ist eine grössere schriftliche oder schriftlich kommentierte fächerübergreifende Arbeit zu erstellen. Sie kann allein oder als Gruppenarbeit gemacht werden und ist mündlich zu präsentieren. Die erteilte Note wird in den Maturitätsausweis aufgenommen.

Art. 12 Dritte Landessprache

¹Im Verlaufe der gymnasialen Ausbildung ist während zweier Jahre ein Kurs in der dritten Landessprache zu belegen. Entsprechender Unterricht auf der Sekundarstufe I kann angerechnet werden. Die erteilte Note wird in den Maturitätsausweis aufgenommen.

²Ziel und Inhalt dieses Kurses werden durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren festgelegt.

Art. 13 Prüfungsfächer

Eine Maturitätsprüfung findet in mindestens fünf Fächern statt und zwar

- a) in den drei obligatorischen Maturitätsfächern Erstsprache, zweite Landessprache und Mathematik sowie
- b) in zwei der übrigen Maturitätsfächer nach freier Wahl.

Art. 14 Beurteilungsgrundlagen

¹Die Maturitätsnoten werden gesetzt

- a) in Fächern, wo eine Maturitätsprüfung stattfindet: aufgrund der letzten Jahresleistung und der Leistung an der Maturitätsprüfung; dabei zählen die Jahres- und die Prüfungsleistung zu gleichen Teilen;
- b) in den übrigen Fächern: aufgrund der letzten Jahresleistungen;
- c) in der fächerübergreifenden Arbeit: aufgrund der erbrachten Leistung.

²Zur Beurteilung der Leistungen ist das Erreichen des Bildungsziels gemäss Artikel 5 massgebend.

Art. 15 Bestehensnormen

¹Die Maturitätsnoten werden in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die beste, 1 die geringste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

²Die Maturität ist bestanden, wenn in den neun Maturitätsfächern sowie in der fächerübergreifenden Arbeit insgesamt

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben,
- b) nicht mehr als drei Noten unter 4 sowie
- c) keine Note unter 2 erteilt wurde.

³Die Maturitätsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Art. 16 Formerfordernisse an den Ausweis

¹Der Maturitätsausweis enthält:

- a) die Aufschrift „Schweizerische Eidgenossenschaft“ sowie die Kantonsbezeichnung;
- b) den Vermerk: "Maturitätsausweis, ausgestellt nach ...";
- c) den Namen der Schule, die ihn ausstellt;
- d) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum des Inhabers;
- e) die Angabe der Zeit, während der der Inhaber die Schule besucht hat;
- f) die Maturitätsnoten der einzelnen Fächer nach Artikel 10 sowie das Thema und die Note der fächerübergreifenden Arbeit;
- g) die Unterschrift des(r) kantonalen Erziehungsdirektors(in) und des(r) Rektors(in) der Schule.

²Die Noten für kantonal vorgeschriebene oder andere belegte Fächer können im Maturitätsausweis ebenfalls aufgeführt werden.

III Schweizerische Maturitätskommission

Art. 17 Zusammensetzung, Wahl

(...)

Art. 18 Aufgabe

¹Die Kommission beschliesst über die Anerkennung schweizerischer Maturitätsausweise nach Art. 3 dieser Regelung.

²Sie kann Sonderregelungen zulassen, um den Kantonen und den Schulen Schulversuche zu ermöglichen.

³Sie organisiert die freien Maturitätsprüfungen nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen.

⁴Sie anerkennt gleichwertige ausländische Maturitätsausweise.

⁵Sie begutachtet zuhanden des Eidgenössischen Departements des Innern und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren die Fragen der Maturitätsanerkennung.

IV Rechtsschutz

(...)

V Uebergangs- und Schlussbestimmungen

(...)

1.7.1992

1. Allgemeines

Auf Grund ihrer Schulhoheit obliegt es den **Kantonen**, die gymnasiale Ausbildung und die entsprechenden Abschlusszeugnisse zu regeln. Ob und wie weit die Maturitäten den prüfungsfreien Zugang zu den Hochschulen gewährleisten, ist dagegen Sache der einzelnen Hochschulträger; konkret sind dies in der Schweiz die acht Universitätskantone und, für seine beiden Hochschulen, der Bund. Verbindliche gemeinsame Richtlinien, wie sie das Bundesgesetz über die Hochschulförderung seit 1968 vorsieht, gibt es bis heute nicht; die bestehenden Richtlinien der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz haben nur Empfehlungscharakter; ebenfalls empfehlenden Charakter haben die 1989 von der Confédération universitaire romande erlassenen „Recommandations visant à harmoniser les conditions d'admission aux hautes écoles romandes“.

Seit dem „Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals“ (1877) ist der Bund befugt, die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen zu regeln. Gestützt darauf hat der Bundesrat erstmals 1880 Bestimmungen über die eidgenössische Anerkennung kantonalen Maturitätszeugnisse aufgestellt. Die Anerkennungsbedingungen wurden in der Folge mehrfach revidiert und ab 1926 formell auch auf das ETH Gesetz abgestützt. Als einziges Instrument zur Koordination der Maturitäten und des Hochschulzuges in der Schweiz erhielt die **Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung (MAV)**, trotz schmaler Rechtsgrundlage und jahrzehntelanger einseitiger Ausrichtung auf die Medizinstudien, eine zentrale bildungspolitische Bedeutung. Sie setzt faktisch die **Norm für die allgemeine Hochschulreife** und dient dadurch sowohl den Hochschulträgern wie auch den Nicht-Hochschulkantonen. Andererseits beeinflusst sie in hohem Mass die Lehrinhalte und die Strukturen der Gymnasien.

Die letzte Totalrevision der Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung im Jahre 1968 und die 1972 kurz darauf erfolgte weitere Revision erweiterten mit der Aufnahme neuer Fächer und der Umschreibung neuer, gleichberechtigter Maturitätstypen den Geltungsbereich erheblich. Mit ihrem Ziel, generell die Hochschulreife zu definieren, entfernten sie sich allerdings noch mehr von ihren Rechtsgrundlagen.

Heute drängt sich eine Neuregelung auf, um Änderungen im Bereich der Gymnasien und der Hochschulzulassung Rechnung zu tragen und um zeitgemässe Reformen zu ermöglichen. Gleichzeitig wird geprüft, ob die Maturitätsanerkennung auf eine

neue rechtliche Basis gestellt werden kann, indem **der Bund und die Kantone die Anerkennung gemeinsam regeln**. Entsprechende Lösungen werden zur Zeit abgeklärt. Die Vernehmlassungsvorlage spricht sich im Einzelnen darüber nicht aus und beschränkt sich auf die inhaltliche und organisatorische Regelung der Maturitätsanerkennung.

2. Neue Entwicklungen

Die Diskussion um die Entwicklung des schweizerischen Mittelschul- und Maturitätswesens war in den letzten zwei Jahrzehnten sehr lebhaft. Vor gut 20 Jahren setzte die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) auf Anregung des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrer (VSG) die Expertenkommission „**Mittelschule von morgen**“ ein. Diese Kommission hatte alle Fragen im Zusammenhang mit einer tiefgreifenden Neugestaltung der Mittelschule zu prüfen. Der 1972 vorgelegte und in eine breite Vernehmlassung geschickte Grundlagenbericht löste zwar ein grosses Echo aus, die Diskussion mündete indessen in keinen allgemeinen Konsens. Auch wenn ihm kein direkter messbarer Erfolg beschieden war, so beeinflusste er doch die weitere gesamtschweizerische Diskussion erheblich. So wurden verschiedene Reformen in vielen Schulen in Angriff genommen oder vorangetrieben, die sich auf diese Vorarbeiten abstützen.

In den Jahren 1976 - 1982 beschäftigte sich die EDK intensiv mit der Frage, wie die Anzahl der Fächer und die Anzahl der Maturitätstypen reduziert werden könnten. Auch diese Arbeiten führten schliesslich in ihrer Hauptstossrichtung zu keinen konkreten Reformprojekten. Immerhin fanden aber einige Ueberlegungen in bescheidenem Rahmen Eingang in die Teilrevision der MAV vom 2. Juni 1986. Bereits damals war man sich indessen einig, dass in einer weiteren Phase die geltende, im Wesentlichen aus dem Jahre 1968 stammende Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung, einer Totalrevision zu unterziehen sei.

Vor allem zwei Elemente haben dann die weitere gesamtschweizerische Diskussion entscheidend geprägt, nämlich einerseits die von der **Kommission Gymnasium-Universität (KGU)** erarbeiteten **10 Thesen** zum Zweckartikel der MAV 68, und andererseits die seit 1982 vorbereitete, im Oktober 1987 von der EDK definitiv beschlossene Erarbeitung eines gesamtschweizerischen **Rahmenlehrplans für die Maturitätsschulen (RLP)**.

Vor diesem Hintergrund, angeregt durch mancherlei Vorstösse von Kantonen, Schulen, Rektoren und Lehrern, aber auch in Kenntnis der auf europäischer Ebene voranschreitenden Entwicklung, hat die **Eidgenössische Maturitätskommission (EMK)** im Einvernehmen mit dem Eidg. Departement des Innern (EDI) im Herbst 1990 beschlossen, die **Revision der MAV** nunmehr aufzugreifen.

Die Entwicklung eines **Rahmenlehrplans** ist ein eigenständiges Ziel: ein Konsensus über die Bildungsziele ist für die EDK notwendig, unabhängig davon ob die Anerkennungsbedingungen neu gestaltet werden oder nicht. In dem Sinne hat der RLP als Empfehlung gemäss Art. 3 des Schulkonkordats von 1970 die Rolle eines **Grundlagendokuments für die Weiterentwicklung des Gymnasiums im allgemeinen**. Bei der Anerkennung der Maturitätsausweise wird er zudem zu einem massgebenden Referenzdokument, auf das sich die Anerkennungsbehörde abstützen wird.

In den Jahren 1990 und 1991 haben die EMK und der Ausschuss Gymnasium (AGYM) der EDK, der das Rahmenlehrplanprojekt leitete, ihre parallelen Vorhaben zwar eigenständig betrieben, aber auch so koordiniert, dass der RLP-Entwurf und die Vorschläge für eine revidierte Anerkennungsregelung sich ergänzen.

Das Gymnasium und die gymnasiale Maturität sind zudem mit **wichtigen Neuerungen in anderen Bereichen der Sekundarstufe II** konfrontiert. Dazu gehört einmal die Konsolidierung der **Diplommittelschulen**, die mit dem Rahmenlehrplan für die Diplommittelschulen der EDK (1984) und den entsprechenden Anerkennungsrichtlinien (1987) eine gesamtschweizerische Abstützung erhielten. Von Bedeutung ist andererseits der Plan, die Berufsbildung aufzuwerten, eine **Berufsmaturität** (vgl. Abschnitt 9) einzuführen und neben den wissenschaftlichen Hochschulen künftig auch Fachhochschulen zu führen. Zumindest grundsätzlich ist das Gymnasium vom Druck befreit, in einem breiten Masse auch als Vorbildung für höhere berufliche Kader zu dienen. Es kann und soll sich damit weiterhin primär auf den Universitätszugang und auf seine Aufgabe konzentrieren, eine anspruchsvolle breite Allgemeinbildung zu vermitteln.

3. Warum eine neue Anerkennungsregelung?

Die anerkannte Maturität unserer kantonalen Gymnasien geniesst mit ihrem Anforderungsprofil im In- und Ausland einen guten Ruf. Dennoch ist die Zeit

reif für eine Totalrevision der Anerkennungsregelung, wie sie seit längerer Zeit postuliert wird. Die wichtigsten Gründe dafür sind:

- Die **Zulassungsregelungen der schweizerischen Hochschulen** haben sich in den letzten Jahren verändert. War der eidgenössisch anerkannte Maturitätsabschluss am Ende des Gymnasiums bisher eindeutig das Haupttor, haben sich inzwischen an den einzelnen Hochschulen vielerlei Nebentore aufgetan, die den Einstieg in die Hochschule ebenfalls ermöglichen. Es ist an sich begrüssenswert, dass man auf unterschiedlichen Wegen Zugang zur Hochschule finden kann. Als Beispiel in diesem Zusammenhang sind etwa die **Richtlinien betreffend den Hochschulzugang von Inhabern von Primarlehrpatenten** von 1982 zu erwähnen, mit denen eine Art interkantonale Anerkennung der musisch-pädagogischen Maturität eingeführt wurde. Was durch eine veränderte Zulassungspolitik der schweizerischen Hochschulen in Bewegung gesetzt wurde, erfordert eine Neuprofilierung des Gymnasiums und damit eine Neudefinition dessen, was aus gymnasialer Sicht als Hochschulreife anzusehen ist.
- In einzelnen Kantonen ist die gymnasiale Ausbildung in Bewegung geraten. Man kann die Bewegung einerseits als Differenzierungsvorgang gegenüber bestehenden Bildungsangeboten verstehen, sie lässt aber auch **Strukturanpassungen** gegenüber bisher praktizierten Modellen des gymnasialen Bildungsweges erkennen. Die bisherige MAV, die trotz der Vielfalt an gymnasialer Ausbildungspraxis in der Schweiz so etwas wie eine gemeinsame Richtlinie und Klammer bildete, kann von diesen Entwicklungen nicht unberührt bleiben. Dies zeigt sich auch daran, dass von Schulen, aber auch von Kantonen immer häufiger Anfragen an die EMK kommen, ob neu anvisierte Lösungen mit bestehenden Normen der MAV vereinbar seien. Eine neue MAV, bzw. eine andere Anerkennungsregelung, muss gerade auch den **Rahmencharakter** deutlicher als bisher hervorheben und damit zu differenzierten Lösungen animieren. Namentlich die fünf Maturitätstypen erweisen sich als eine zu starre und zum Teil auch von der Entwicklung überholte Fessel für sinnvolle Reformen.
- Die Frage nach der „**Europafähigkeit**“ der schweizerischen Maturität ist in den letzten Jahren aktuell geworden. Die Schweiz wird künftig die europäischen Anerkennungskonventionen im Hochschulbereich anwenden. Schweizer Maturanden

haben zwar keine Probleme des Zugangs zu anderen europäischen Hochschulen, der umgekehrte Weg ausländischer Studienanwärter wird aber immer schwieriger. Wenn wir uns ganz abschotten würden und nicht Gegenrecht ausüben, würden wir uns mit der Zeit selbst isolieren. Ohne sich hier eilfertig jenen europäischen Tendenzen anzuschliessen, die aus dem gymnasialen Bildungsweg auch den für die Mehrheit der Jugendlichen anzuvisierenden Weg machen möchten, bleiben Entwicklungen zu bedenken, von denen die Schweiz gesellschaftlich jetzt schon mitbetroffen ist. Allerdings kann es in der Schweiz nicht das Ziel sein, Maturandenquoten zu erreichen, wie sie in gewissen andern europäischen Ländern vorhanden sind, zumal in den entsprechenden Zahlen oft auch Maturanden mit sog. Fakultätsreife oder einem berufsbildenden Abschluss eingeschlossen sind.

- Der in Art. 13 der geltenden MAV vorgesehene rechtliche Konnex zwischen den inhaltlichen Anforderungen an den anerkannten Schulen (Lehrprogramme) und den in der Prüfungsverordnung für die freien eidgenössischen Maturitätsprüfungen verankerten Stoffprogrammen (Prüfungsprogramme) ist in der Praxis missverständlich. Oft besteht die irriige Auffassung, in den Gymnasien müsste im Detail das unterrichtet werden, was für die eidgenössischen Maturanden (zwangsläufig, da sie keine anerkannte Schule besuchen) ausführlich in der Prüfungsverordnung festgelegt ist. Der Rahmenlehrplan bringt hier mehr Zielklarheit, Art. 13 MAV wäre also ohnehin überholt.
- Schliesslich ist die heutige MAV in ihrer historisch gewachsenen Ausprägung ein **wenig kohärentes Dokument**. Die Regelungsdichte ist zu hoch. Einige Bestimmungen sind eher gutgemeinte Ratschläge als Anerkennungsregeln (z.B. die Forderung nach sinnvoller Staffelung des Fremdsprachenunterrichts oder die Altersbestimmungen).

4. Einige Konstanten

Bei jeder Gesamterneuerung von Bestimmungen ist vorweg zu fragen, was sich bewährt hat und erhalten bleiben soll. Folgende Konstanten sollen weiterhin gelten:

- die künftige Anerkennungsregelung muss sich auf eine **breite, intellektuell anspruchsvolle** und daher **selektive Ausbildung** abstützen;

- die gymnasiale Ausbildung bereitet nicht nur spezifisch auf Hochschulstudien vor, sondern vermittelt auch eine **breitgefächerte Allgemeinbildung**;
- wer die anerkannte Maturität erwirbt, muss auch künftig **Zugang zu allen Hochschulen und zu allen Studienrichtungen** erhalten (allgemeine Hochschulreife, bzw. allgemeiner Hochschulzugang);
- auch eine künftige Ordnung hat zu berücksichtigen, dass die Schweiz ein multikulturelles, vielsprachiges Land ist. Es ist deshalb wichtig, dass die gymnasiale Bildung Zugang zu den **Sprachen der eigenen Landsleute und der Nachbarn** bietet;
- die Revision darf die vielfältigen Formen gymnasialer Ausbildung in einem föderalistischen Kontext nicht einschränken. Im Gegenteil: sie soll diese Vielfalt im Rahmen der Anforderungen **nationaler Qualitäts- oder Mindeststandards** fördern. Was sich bewährt hat, soll weiterbestehen, Neues von gleicher Qualität muss aber möglich werden.

5. Ziele einer neuen Anerkennungsregelung

Mit einer neuen Regelung der Anerkennung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Schaffung einer eigentlichen **Rahmen-Ordnung**, die die für die gesamtschweizerische Anerkennung von Maturitätsausweisen **wesentlichen Mindestbestimmungen** enthält;
- **Aktualisierung des Bildungsziels** (bisheriger Artikel 7 MAV), wobei das Bewährte beibehalten und gleichzeitig bisher nicht oder zuwenig beachtete Aspekte neu aufgenommen werden sollen (vgl. diesbezüglich auch die Allgemeinen Maturitätssziele im Rahmenlehrplan);
- **Erhöhung der Gestaltungsfreiheit**, d.h. der Möglichkeit für die Kantone und die Schulen, im Rahmen des verfügbaren Lehrkräftepotentials und ihrer Schwerpunktsetzungen, den Schülerinnen und Schülern Wahlmöglichkeiten zu gewähren;
- Einführung von **Pädagogik / Psychologie** und von **Philosophie** als maturitätsrelevante Pflicht-Wahlfächer;

- **Konzentration aufs Wesentliche** durch Verminderung der für den Maturitätsabschluss relevanten, zählenden Fächer (was nicht notwendigerweise Reduktion der während der gymnasialen Ausbildung unterrichteten Fächer bedeutet);
- Sachliche und rechtliche **Trennung** zwischen den für die anerkannten Schulengeltenden Lernzielen (Rahmenlehrplan und die daraus abgeleiteten kantonalen oder schuleigenen Gymnasiallehrpläne) und den an den freien eidgenössischen Maturitätsprüfungen geltenden Prüfungsinhalten.
- Erleichterung einer **Verkürzung der Ausbildungsdauer** auf zwölf Jahre;
- Verbesserung der **Stellung der dritten Landessprache**;
- Öffnung für **Schulversuche**, die als Element einer kontinuierlichen Schulentwicklung notwendig sind;
- Schliesslich **gemeinsame Verantwortung von Bund und Kantonen**.

6. Vorschläge für eine neue Regelung der Anerkennung der Maturitätsausweise

Die vorliegenden Vorschläge stützen sich auf die intensiven Diskussionen der letzten Jahre über eine Reform unseres Gymnasiums. Sie nehmen die verschiedenen Grundlagen und Reformansätze auf und entwickeln sie in einzelnen Punkten weiter. Die Vorschläge stellen deshalb keine radikale Abkehr vom bisherigen System oder von bisherigen Entwicklungen dar. Und vor allem - dies sei hier besonders betont - stehen sie im Einklang mit der sehr breit und intensiv geführten Diskussion um den Rahmenlehrplan, dessen Hauptpostulate (Allgemeine Maturitätsziele) sich mit den vorliegenden Vorschlägen weitgehend decken.

6.1. Bildungsziel (Art. 5)

Ueber den heutigen Artikel 7 der MAV wurde in den letzten paar Jahren besonders viel diskutiert. So hat u.a. die seinerzeitige Mittelschulkommission der EDK in den 80er Jahren breit angelegte Hearings zur Frage des Bildungsziels des Gymnasiums, mithin also zur Aktualität des geltenden Artikels 7, durchgeführt. Im Ergebnis wurde eigentlich immer festgehalten, dass der bisherige Artikel 7 nach wie vor eine

taugliche Grundlage darstelle, die nicht wesentlich, höchstens in Detailpunkten geändert oder angepasst werden müsse.

Der Vorschlag eines neuen Zweckartikels, der von der EMK formuliert wurde, nimmt diese Diskussion auf. Er versucht einerseits, die Bestimmung sprachlich zeitgemässer zu fassen und betont andererseits einige heute als besonders wichtig angesehene Aspekte stärker (u.a. lebenslanges Lernen, selbständiges Arbeiten und Urteilen, Kommunikationsfähigkeit, Arbeiten im Team, geistige Offenheit, vernetztes Denken hinsichtlich der natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt).

Die gymnasiale Ausbildung bereitet nach wie vor hauptsächlich, wenn auch nicht ausschliesslich auf die Aufnahme eines Hochschulstudiums vor. Die Tatsache, dass ein zunehmend grösserer Anteil von Mittelschülern diesen Weg auch im Hinblick auf eine andere Ausbildung oder anspruchsvolle Tätigkeit wählt, soll im Zweckartikel gebührend zum Ausdruck gebracht werden. Für den **Standard der Ausbildung** wird aber auch in Zukunft der **Hochschulzugang** die entscheidende Messlatte sein.

6.2. Die Frage der Maturitätstypen

Die Aufgliederung des Gymnasiums in sogenannte Typen erfolgte erst zu Beginn unseres Jahrhunderts. Die gegenwärtigen fünf Maturitätstypen entstanden dabei wie folgt aus dem ursprünglich ungeteilten Gymnasium:

- durch Abspaltung aus A, indem die klassischen Sprachen teilweise oder ganz durch moderne Fremdsprachen ersetzt wurden (B, D).
- durch Anerkennung des gymnasialen Niveaus jener Schulen, die aus neuen naturwissenschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen heraus entstanden sind (C als ehemalige Vorbereitungsschulen für die ETH und E als Erweiterung der Handelsschulen).

Die heutigen Typen weisen **mehr Gemeinsames als Trennendes** auf (sie unterscheiden sich nur durch die zwei typenspezifischen gegenüber den übrigen neun Fächern). Daher war es auch möglich, sie bei der eidgenössischen Anerkennung gleichwertig zu behandeln und den allgemeinen Hochschulzugang zu gewährleisten.

Die Typengliederung hat sich in der Schweiz inzwischen eingebürgert, sodass es auf den ersten Blick

schwer fallen mag, sich eine Matur ohne Typen vorzustellen. Trotzdem wird hier eine Maturitätsanerkennung *ohne Typen* vorgeschlagen, weil diese Lösung entscheidende Vorteile bietet.

Ein Blick auf den Weg des schweizerischen Gymnasiums und der MAV zeigt, dass der Vorschlag für eine typenfreie Maturität gar nicht neu ist. Schon im Vorfeld der MAV-Revision 1968 wurde in der Expertenkommission die Meinung vertreten, im Grunde seien die Maturitätstypen als Varianten des einen gymnasialen Typs zu betrachten. Dieser Gedanke tauchte profiliert wieder auf, als es 1972 um die Anerkennung der Typen D und E ging. Beide Male sah man aber von einer Weiterverfolgung des Gedankens ab, weil man einerseits nicht zu viel auf einmal verändern wollte und konnte und andererseits die Voraussetzungen in den einzelnen Kantonen noch zu verschieden waren. Auch schien es im damaligen Zeitpunkt wichtiger, dass die neuen Fächer überhaupt anerkannt wurden: die Abspaltung neuer Typen stellte den Preis für diesen Kompromiss dar.

Inzwischen haben sich die Typen verallgemeinert und deren soziale „Werthierarchie“ ist nicht mehr so ausgeprägt. Die Diskussion um das Niveau der neueren Typen hat sich versachlicht. Die **Ungleichheiten bei der Typenbildung** und der Behandlung der Fächer springen allerdings ins Auge: der Typ A mit Griechisch als Spezifikum stellt weniger als 4% der Maturitäten und wird kaum noch in eigenen Klassen unterrichtet. Er gilt nach wie vor aber als „Maturatyp“, während Fächer wie Philosophie und Pädagogik / Psychologie nicht einmal als Maturafächer gelten.

Die Sozialwissenschaften sind vertreten, fristen aber mit Ausnahme der Wirtschaftsfächer die Existenz von Hilfsdisziplinen, etc. Eine Neuregelung der Anerkennung kann diese Ungleichheiten nur dadurch beheben, dass mit Ausnahme der **Kernfächer**, alle übrigen Fächer auf eine gleiche Ebene gestellt werden und ein **Wahlfachsystem** eingeführt wird. Die Unterteilung in Typen ist somit nicht nötig. Schulen, die **fachliche Schwerpunkte setzen** wollen (z.B. in den Sprachen oder in der Naturwissenschaften) haben diese reglementarische Stütze nicht nötig.

Die Frage, ob die **Reduktion der Typen auf zwei oder drei** sinnvoll wäre, wurde ernsthaft geprüft (man konnte hier auf Studien des Projekts „Reduktion der Maturitätstypen und -fächer“ der EDK von 1980 zurückgreifen). Beide Lösungen wurden eindeutig abgelehnt: bei drei Typen würde sich die Umstellung kaum lohnen, zwei Typen würden die überholte Dichotomie zwischen Geistes- und Naturwissenschaften festschreiben. In jedem Fall müssten

neu umschriebene Typen offen gehalten werden, um neue Fächer aufnehmen und Weiterentwicklungen ermöglichen zu können. Der **Verzicht auf Typen löst das Problem besser**.

Auch eine solche Maturität muss natürlich die gestellten Hauptanforderungen erfüllen:

- Erhaltung der bisherigen **Allgemeingültigkeit**
- **Durchführbarkeit** an allen Maturitätsschulen.

Beide Bedingungen sind, nicht zuletzt auch mit Blick auf die Vorschläge betreffend die Fächerkombinationen, erfüllt. Solange hinsichtlich der Fächer die **Auswahlregeln** eingehalten werden, ist die Allgemeingültigkeit der Matura grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Es ist damit zu rechnen, dass es in Zukunft immer Schulen geben wird, die z.B. die Bezeichnung Mathematisch-Naturwissenschaftliches Gymnasium tragen werden. Die sozio-pädagogischen (AG) oder musischen Maturitäten (BL und GE), die noch nicht schweizerisch anerkannt sind, haben Platz in diesem System.

6.3. Die Dauer der gymnasialen Ausbildung (Art. 6)

Bezüglich der Gesamtdauer der Ausbildung bis zur Prüfung übernimmt der Vorschlag die bisherige Lösung. Er entspricht auch dem vom **Schulkonkordat** von 1970 gesetzten Rahmen, der **12-13 Schuljahre** voraussetzt.

Um zu vermeiden, dass Maturandinnen und Maturanden und Studierende immer später abschliessen, soll künftig **grundsätzlich von einem 12-jährigen Ausbildungsgang** bis zur Matura ausgegangen werden. Die Reduktion der Zahl der Maturafächer ist (auch) als ein Beitrag an dieses bildungspolitische Ziel zu sehen.

Umstrittener ist dagegen die Frage, welche **Mindestdauer** des spezifisch gymnasialen Lehrgangs den Kantonen und den anerkannten Schulen gegenüber vorgeschrieben werden soll. Die bisherige MAV schrieb einen mindestens vierjährigen Zyklus vor. **Auch wenn nicht beabsichtigt war**, in die Schulstruktur der Kantone einzugreifen, ergaben sich daraus immer wieder Missverständnisse. Die Kantone weisen zu Recht darauf hin, dass die Organisation der Sekundarstufe I, die Teil der obligatorischen Schulzeit ist, nicht von der Maturitätsanerkennung her geregelt werden darf.

Deswegen und weil heute schon mehrere Kantone ein dreijähriges Gymnasium führen, ist konsequenter-

weise von dieser Mindestdauer auszugehen. Damit sollen **keineswegs längere gymnasiale Ausbildungsgänge**, die bereits in der Sekundarstufe I beginnen, **benachteiligt werden**. Wo ein dreijähriges Gymnasium geführt wird, hat die Sekundarstufe I die geeigneten Schülerinnen und Schüler auf das Gymnasium hin besonders zu fördern.

6.4. Qualifikation der Lehrkräfte (Art. 7)

Bisher wurde in der MAV (Art. 12.2d) eine Ausbildung vorausgesetzt, bei der ein Diplom als Lehrer für eine Maturitätsschule oder lediglich ein Hochschulstudium, bzw. ein anderes, gleichwertiges Diplom die Norm war. Wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen in den Kantonen konnte die erforderliche pädagogische Ausbildungskomponente nicht als Mindestnorm erhoben werden. Nun sollen sowohl die fachlich-wissenschaftliche als **auch die pädagogische Ausbildung im Normalfall vorausgesetzt** werden (vgl. diesbezüglich den EDK-Bericht „Die Ausbildung der Lehrer für die Sekundarstufe II“, Bern, 1989).

6.5. Rahmenlehrplan und Gymnasiallehrpläne (Art. 8)

Wie bereits erwähnt, wird der **Rahmenlehrplan in Zukunft das grundlegende Referenzdokument für die Gymnasiallehrpläne der Kantone** und Maturitätsschulen sein. Der Unterricht muss nach diesen Vorgaben gestaltet sein, wenn ein Maturitätszeugnis anerkannt werden will. Auf den Rahmenlehrplan ausgerichtete Gymnasiallehrpläne, bzw. ein Unterricht, der sich danach ausrichtet, sind eine Mindestanforderung für die Anerkennung eines Maturitätsausweises. Die neue Anerkennungsregelung bezieht sich auf die **Struktur des Rahmenlehrplans, d.h. auf seine Lernbereiche** und Fächer.

Für die Prüfungsprogramme der eidgenössischen Prüfungen, die zwar die gleichen Ziele ansteuern aber nicht in der Form eines Rahmenlehrplans abgefasst werden können, muss in einer späteren Phase eine eigene Lösung gefunden werden, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

Für einen reibungslosen Uebergang zu den Hochschulen ist es in gewissen Fällen wünschbar, dass die **Anforderungen der Hochschulen** etwas detaillierter definiert werden, als das im Rahmenlehrplan möglich ist. Im besonderen Falle der **Mathematik** hat die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz ein „Anschlussprogramm“

ausgearbeitet. Es ist denkbar, dass die zukünftige Anerkennungsbehörde (die zu schaffende „Schweizerische Maturitätskommission“) dem Rechnung tragen wird und bei der Umsetzung des Rahmenlehrplans entsprechende Empfehlungen erlässt. Diese sollten aber nicht die Form von „Minimalstoffprogrammen“ annehmen (was die Kantone systemwidrig zu einer zu starken Vereinheitlichung zwingen würde), sondern als **Treffpunkte** konzipiert werden (analog zu den erprobten „EDK-Treffpunkten für den Mathematikunterricht“). Grundsätzlich sind solche Anforderungen aus Kreisen der Hochschulen der zuständigen Anerkennungsbehörde zu unterbreiten.

6.6. Lernbereiche und Fächer (Art. 9-11)

Im Bereiche der Fächer gibt es - nicht erst seit heute - zwei sich scheinbar widerstrebende Tendenzen: Einerseits wird vom Gymnasium verlangt, dass es sich neuen Fachgebieten öffnet, ja dass es gar neue Fächer in den Kanon aufnimmt. „Philosophie“, „Pädagogik“, „Psychologie“, „Technik“, „Umwelt“, „Medien“ sind nur einige der Stichworte, die in diesem Zusammenhang fallen. Andererseits ist die Klage über die Vielzahl oder die relativ grosse Zersplitterung in zuviele Maturitätsfächer bekannt. Das Ziel der Reduktion der Anzahl Fächer gerät in Widerspruch zum oft verständlichen Wunsch, neue, aktuelle Fachbereiche zu unterrichten.

Im Bericht der EDK über die Reduktion der Maturitätstypen und Maturitätsfächer (EDK Bulletin No 19, Bern, Januar 1980) wurde relativ ausführlich auf die hier anstehende Problematik eingegangen. Die Ausführungen etwa zum radikalen Verzicht auf einzelne Fächer, zum frühzeitigen Abschluss des Unterrichts in einzelnen Fächern oder zur Zusammenlegung bestimmter Fächer haben auch heute noch Gültigkeit. Bereits 1972, im Anschluss an den Bericht **Mittelschule von morgen** und dann 1980, war die Lösung eines **Kern- und Pflichtwahlfachsystems** ernsthaft erwogen, erprobt und sogar von mehreren Kantonen befürwortet worden. Dieses System löst das Dilemma: die Reduktion und **Konzentration aufs Wesentliche bei gleichzeitiger Möglichkeit zur Differenzierung des Fächerangebots**. Allgemeinbildung wird dadurch gewährleistet, dass der Kernbereich als unverzichtbares Obligatorium für alle gilt. **Ausgewogenheit wird dadurch erreicht, dass nicht alle Fächer, wohl aber alle Lernbereiche belegt werden müssen**.

Ursprünglich wurde eine Reduktion der Fächer auf acht (z.B. wie das Baccalauréat international) ge-

prüft. Da aber die Schweiz ein sprachpolitischer Sonderfall ist und wir die Pflege der zweiten Landessprache als nationale Aufgabe betrachten, kam hier kein Verzicht in Frage. Die vorgeschlagene Lösung zielt deshalb auf eine **Maturität mit neun Fächern**, eine Fächerzahl, die im internationalen Vergleich immer noch eine **unerreicht breite Allgemeinbildung** gewährleistet.

Die Reduktion der zählenden Fächer bedeutet nicht von vorneherein die Reduktion der Zahl der belegbaren oder obligatorischen Fächer. Es geht hier **nur** um die **Mindestnorm** der für das Bestehen der Matur relevanten, zählenden Fächer. Der Vorschlag unterscheidet zwischen den Maturitätsfächern und den Prüfungsfächern. Wie bisher ist es Sache der Kantone, allenfalls zusätzliche Maturitäts- und Prüfungsfächer zu bestimmen.

- Obligatorische Maturitätsfächer (Art. 10.2a)

Der Kanon der Maturitätsfächer richtet sich grundsätzlich nach dem Katalog der Fächer, wie sie in den Lernbereichen des erwähnten **Rahmenlehrplans** enthalten sind (einzige Ausnahme: Religion soll nicht als eidgenössisch zählendes Fach gewählt werden können). Damit fallen Angewandte Mathematik oder die Informatik als eigenständige Fächer weg. Sie erscheinen als Lerninhalte im Lernbereich „Naturwissenschaften und Mathematik“ (für die Informatik werden lediglich fächerübergreifende Richtziele aufgeführt). Sie sind demzufolge auch nicht als eigentliche Maturitätsfächer wählbar. Folgende fünf Fächer sollen für alle Schüler **obligatorisch** sein: **Erstsprache, zweite Landessprache, Mathematik, Geschichte** und **Naturwissenschaft(en)**.

Die künftige Schaffung von eigentlichen **Integrationsfächern**, namentlich in den Naturwissenschaften ist anzustreben. Sie entsprechen dem Bedürfnis nach einer breiten, interdisziplinären Grundlagenbildung in einem bestimmten fächerübergreifenden Bereich, ohne damit einer speziellen Wissenschaftspropädeutik Vorschub zu leisten (z.B. für Maturandinnen und Maturanden, die eine Grundbildung in Naturwissenschaften erwerben wollen, sich aber nicht von vorneherein für ein Studium in diesem Bereich entscheiden). Vorerst können keine diesbezüglichen Vorschriften gemacht werden, die Didaktik dieser Fächer muss entwickelt und die Lehrkräfte darin weitergebildet werden.

- Pflichtwahlfächer (Art. 10.2b)

Im Rahmen des Fächerangebots der Schule und in Beachtung folgender Wahleinschränkungen sind **vier Fächer zu wählen**, nämlich je ein Fach

- aus dem Lernbereiche **Sprachen**,
- aus dem Lernbereich **Sozial- und Geisteswissenschaften** oder **Naturwissenschaften**,
- aus dem Lernbereich **Kunst und Sport**
- und schliesslich ein Fach aus **allen Lernbereichen**.

Ueber den Grad der Wahlfreiheit entscheiden letztlich die Kantone.

Mit diesem Modell kann in der Praxis ein einigermaßen **ausgewogenes Verhältnis** zwischen sprachlich-geisteswissenschaftlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und musisch-sportlichen Fächern erreicht werden. Damit wird eine einseitige Wahl verhindert. Schulbehörden können durch zusätzliche Wahlbestimmungen auch Fächer-Kombinationen festlegen und dadurch breit abgestützte **Schwerpunkte bilden**.

- Prüfungsfächer

An der bisherigen Mindestzahl von 5 Prüfungsfächern wird festgehalten. In der Regel wurde und wird auch in Zukunft diese Zahl durch die Kantone überboten. Auch hier sollen Wahlmöglichkeiten eingebaut werden. Obligatorische Prüfungsfächer sind wie bisher die **Erstsprache**, die **zweite Landessprache** sowie **Mathematik**. Zwei weitere Fächer sollen frei aus den übrigen (gewählten) Maturfächern gewählt werden können. Auch dieser Grad der Wahlfreiheit wird durch die Kantone bestimmt.

- Weitere Fächer

Es wurde bereits erwähnt, dass die Schulen selbstverständlich ausser den Maturitätsfächern auch andere Fächer, die in den Lernbereichen der Rahmenlehrpläne nicht als spezielle Fächer aufgeführt sind, unterrichten können und auch sollen. Auf ein obligatorisches Minimum an Ausbildung in Informatik wurde verzichtet. **Informatik** ist gemäss dem Rahmenlehrplan kein eigenständiges Gymnasialfach (aber ein Richtziel), sondern soll in möglichst vielen Fächern praktische Anwendung finden. Im übrigen ist einerseits

die Entwicklung des Informatik-Unterrichts noch nicht stabilisiert und dessen endgültiger Status nicht gefestigt, sodass jede Bestimmung rasch überholt wäre. Andererseits ist ein allgemeiner Grundkurs an allen Schulen der Sekundarstufe I - nicht nur an Maturitätsschulen - bereits fast allgemein selbstverständlich, sodass eine spezielle Vorschrift für Maturitätsschulen sich erübrigt.

6.7. Fächerübergreifende Arbeit (Art. 11)

Wohl wissend, dass entsprechende Ideen oder Ansätze für ihre Verwirklichung in einzelnen Schulen bereits vorhanden sind, wird als Anerkennungsbedingung eine Neuerung vorgeschlagen. Einerseits soll das selbständige fächerübergreifende Denken und Arbeiten des Schülers (Material-, Datenerhebung und Literatursuche, Planung und Disposition einer Arbeit, Gliederung, stringente Argumentation, klare Darstellung eines Themas, etc.) Schritt für Schritt gelernt und geübt werden. Andererseits soll auch bei der Erteilung des Unterrichts zunehmend die **Ueberwindung der engen Fachgrenzen** gefordert und gefördert werden. Im Verlaufe der gymnasialen Ausbildung soll jeder Schüler allein oder - was noch mehr zu unterstützen ist - in Gruppenarbeit eine grössere fächerübergreifende Arbeit erstellen müssen. Diese Arbeit soll schriftlich gemacht werden und ist anschliessend den beteiligten Lehrkräften und möglichst auch der eigenen Klasse oder gar Dritten mündlich zu präsentieren. Selbstverständlich kann es sich hier auch um eine grössere dokumentarisch erfasste Arbeit handeln (z.B. Dia-Reihe, Videoband). In diesem Fall sollte sie aber durch einen angemessenen schriftlichen Text begründet und kommentiert sein. Die Wichtigkeit dieser Arbeit wird dadurch betont, dass sie bewertet wird und die entsprechende Note - als zehnte, zählende Note - im Zeugnis erscheint.

6.8. Dritte Landessprache

Zweifellos gehört die Kenntnis der Sprache und Kultur unserer verschiedenen Sprachregionen zu den wichtigen Elementen, denen wir aus staats- wie auch europapolitischen Gründen Nachachtung verschaffen müssen. Im übrigen wird seit längerer Zeit von verschiedenen Kreisen, insbesondere auch über Vorstösse im eidgenössischen Parlament, eine **Stärkung der dritten Landessprache** im schweizerischen Bildungswesen verlangt. Das Gymnasium ist davon selbstverständlich nicht ausgenommen. Mit der Revision der MAV im Jahre 1986 wurden bekanntlich solche Massnahmen eingeführt: die Schu-

len haben den Schülern eine Einführung in die italienische Sprache und Kultur zu vermitteln, wobei es den Schulen überlassen bleibt, Dauer, Form und Inhalt dieser Einführung zu bestimmen. Die Erfahrung der ersten paar Jahre ist zwiespältig. Abgesehen von einzelnen positiven Beispielen an bestimmten Schulen, ist kaum feststellbar, ob sich diese Massnahme bewährt hat. In Kenntnis dieser Situation treten das EDI und der Vorstand der EDK für eine klare **Verbesserung der Stellung der dritten Landessprache** ein. Sie schlagen als Anerkennungs-voraussetzung vor, dass künftig alle Schülerinnen und Schüler diese Sprache als Fach **obligatorisch** belegen. Art. 12 sieht eine Ausbildung während zweier Jahre vor (Kurs von mindestens zwei Wochenlektionen); der Unterricht aus der Sekundarstufe I kann angerechnet werden. Die Note zählt zwar nicht für den Abschluss, wird aber in das Maturitätszeugnis eingetragen.

6.9. Beurteilungsgrundlagen, Bestehensnormen (Art. 14 und 15)

Die Notengebung bleibt gegenüber der heutigen Regelung unverändert. Der Rahmenlehrplan bringt aber neue Beurteilungsgrundlagen, was von weitreichender Bedeutung in der Praxis ist: es gilt zu beachten, dass der Rahmenlehrplan und abgeleitet daraus die Gymnasiallehrpläne der Kantone und Schulen nicht mehr reine Stoffkataloge sein werden, sondern in den Richtzielen den **Anspruch auf zielerreichendes, d.h. kriterienbezogenes Lernen**, erheben. Die Praxis der Schülerbeurteilung wird sich danach richten müssen. Dass diese Beurteilung auch wirklich auf Grund der Ziele und der festgelegten Kriterien erfolgt, ist eine Mindestanforderung, die die Anerkennungsbehörde voraussetzen und überprüfen muss.

Neu sind die **Bestehensnormen**. Diese Lösung ist materiell gleichwertig wie jene, die einen Notendurchschnitt von 4 verlangt und alle Noten unter 4 doppelt zählt. Die Regelung versucht folgende, neue Ueberlegung zu verwirklichen: Einem Schüler, der in mehreren Fächern gute bis sehr gute Noten erreicht hat, wird ein Misserfolg im einen oder andern Fach eher zugestanden. Ein Schüler, der auch in den andern Fächern nur knappe bis mittelmässige Leistungen zeigt, kann hinsichtlich ungenügender Noten mit weniger Entgegenkommen rechnen. Die Regelung begrenzt nur die Anzahl der ungenügenden Noten insgesamt und schliesst ein Bestehen der Prüfung (wie bisher) bei Vorliegen einer Note 1 (bzw. 1,5 bei halben Noten) aus. Mehr als drei Noten unter 4 oder eine Note unter 2 sind nicht zulässig. Eine weitergehende Regelung über maximal erlaubte ein-

zelne Notenwerte erübrigt sich, da mehrere sehr schlechte Noten (z.B. Note 2) in der Praxis realistisch ohnehin nicht mehr durch gute Noten kompensierbar sind. Mit steigender Zahl von Tiefnoten steigt also die Gesamtpunktzahl, die erreicht werden muss, auf über 40 an. Insbesondere müssen bereits drei Noten 3,5 mit dreimal Note 5 (oder 6 und 5 usw.) kompensiert werden.

Diese **Regelung ist strenger** und wendet sich gegen die Tendenz des bequemen Einpendelns auf Durchschnittswerte bei der Schülerbeurteilung (erhöhte Trennschärfe).

7. Schulversuche (Art. 18.2)

Einmal fixierte Lösungen haben die Tendenz, auf Jahre hinaus verankert zu bleiben, auch wenn neue Entwicklungen längst eine Anpassung erfordern würden. Eine künftige Anerkennungsregelung muss deshalb **offen für neue Entwicklungen** sein.

Der konkrete Vorschlag geht dahin, **Sonderregelungen zuzulassen, um Neues erproben zu können**. Je nach Situation besteht die Möglichkeit, diese zu befristen und zu **evaluieren**. Um den Rahmen nicht vorweg eng zu ziehen, sind hier grundsätzlich Versuche im Bereiche aller Bestimmungen möglich. Man denkt hier nicht zuletzt an neue Wege im Bereiche der Interdisziplinarität. Schritte in Richtung auf Gestaltung und Erprobung von Integrationsfächern im Bereich der Natur- und Sozialwissenschaften sind erwünscht. Die kantonalen Schulgesetze haben seit den 70er Jahren gute Erfahrungen mit Schulversuchsartikeln gemacht.

8. Schweizer Schulen im Ausland

Für die Anerkennung von Maturitätsausweisen von Schweizer Schulen im Ausland gelten wie bisher grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für die Inlandsschulen. Jeder eidgenössischen Anerkennung hat eine kantonale Anerkennung voranzugehen. Drängen sich im Einzelfall gewisse Sonderregelungen auf (etwa hinsichtlich der Sprachen; besondere Erfordernisse der betreffenden Länder), so ist dies möglich.

9. Gymnasiale Maturität und Berufsmaturität

Durch die Einführung der technischen und später anderer Berufsmaturitäten erhält der Ausdruck Maturität eine gewisse Konkurrenz, die sich aber

aufs Begriffliche begrenzt. Es wird in Zukunft nötig sein, Verwechslungen dadurch vorzubeugen, indem man von „**gymnasialer**“ Maturität spricht.

Wie die gymnasiale Maturität die **Hochschulreife** attestiert zeugt die **Berufsmaturität** von der **Fachhochschulreife** und ermöglicht den prüfungsfreien Zugang zu den höheren Fachschulen (u.a. z.B. HTL, HWV), bzw. den Fachhochschulen, deren gesetzliche Grundlagen gegenwärtig vorbereitet werden. Eine **Berufsmaturität** erhält, wer eine **Berufslehre** (mit eidg. Fähigkeitsausweis) absolviert, und in der Regel an einer Berufsmittelschule eine **erweiterte Allgemeinbildung** erworben hat. Berufsmaturität und gymnasiale Maturität sind **grundsätzlich verschieden**: die Berufsmaturität gibt Zugang zu den höheren beruflichen Ausbildungen, die gymnasiale Maturität vermittelt hingegen Zugang zu den Universitäten, nicht aber ohne weiteres zu den Fachhochschulen.

10. Trägerschaft und Rechtsform

Wie eingangs erwähnt, wird im Zusammenhang mit der inhaltlichen Neuregelung auch geprüft, ob und wie die Maturitätsanerkennung als **gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen** gestaltet werden kann. Die Konferenz der kantonalen **Erziehungs-, Sanitäts- und Fürsorgedirektoren** planen eine interkantonale **Vereinbarung**, um in jenen Fällen Diplome und Abschlusszeugnisse schweizerisch anerkennen zu können, wo der Bund nicht oder nur teilweise zuständig ist.

Im Fall der gymnasialen Maturität käme eine gemeinsame Regelung Bund/Kantone in Frage. Anstelle der „**eidgenössischen**“, nur auf die Medizinal- und die ETH-Gesetzgebung abgestützten Anerkennung, träte eine „**schweizerische**“ **Maturitätsanerkennung**, die von den Kantonen mitgetragen würde. Die im Vernehmlassungsprojekt vorgeschlagenen Anerkennungsbedingungen würden in eine entsprechende Vereinbarung aufgenommen.

Gegenwärtig wird die Rechtslage abgeklärt. Die weiteren Verhandlungen sollen so geführt werden, dass die Frage der Rechtsform spätestens auf den Ablauf der Vernehmlassungsfrist hin gelöst sein wird.

ANHANG: Schema

**Mindestanforderungen für die schweizerische
Anerkennung von kantonalen Maturitätszeugnissen**

Nr. Fach	Obligatorische Fächer (ganze Dauer Gymnasium)	Pflicht-Wahlfächer
1	Erstsprache (1)	
2	Zweite Landessprache	
3	Mathematik	
4	Geschichte	
5	Ein Fach oder eine Kombination von Fächern des Lernbereichs Naturwissenschaften(2)	
6		Fach aus dem Lernbereich Sprachen
7		Fach aus dem Lernbereich Sozial- & Geisteswissenschaften <u>oder</u> aus dem Lernbereich Naturwissenschaften
8		Fach aus dem Lernbereich Kunst und Sport
9		Fach aus <u>allen</u> Lernbereichen

10. Maturanote: Interdisziplinäre Arbeit
--

Nicht-Matura-fach	Dritte Landessprache (Obligatorium: 2 Jahre, Note in Zeugnis vermerkt)
-------------------	---

Übersicht über die Lernbereiche des Rahmenlehrplans und deren Fächer

Sprachen	Sozial- & Geisteswissenschaften	Naturwissenschaften und Mathematik	Kunst & Sport
<u>Auswahl:</u> - Zweitsprachen D, F, I, E, Span., Russ. - Alte Sprachen Gr, L	<u>Auswahl:</u> - Philosophie - Pädagogik/ Psychologie - Wirtschaft und Recht - Geographie (je nach Kanton) (Religion ausgeschlossen)	<u>Auswahl:</u> - Physik - Chemie - Biologie - Geographie (je nach Kanton)	<u>Auswahl:</u> - Bildnerisches Gestalten - Musik - Sport
<u>ohnehin belegt:</u> - Erstsprachen D, F und I - 2. Landessprache D,F,I	<u>ohnehin belegt:</u> - Geschichte	<u>ohnehin belegt:</u> - Mathematik - Naturwissenschaft(en)	

(1) Für Graubünden: Deutsch und Rätoromanisch

(2) Verschiedene Möglichkeiten: Physik, Chemie oder Biologie, zwei sich ablösende NW Fächer oder Integrationsfach Naturwissenschaften